

## **Stefanie Lejeune (Hrsg.), Interessengeleitete Gesetzgebung. Lobbyismus in der Demokratie, Baden-Baden, 2015, 131 S.**

An der Humboldt-Universität Berlin fand am 10. Oktober 2014 eine wissenschaftliche Tagung zum Thema «Interessengeleitete Gesetzgebung – Lobbyismus in der Demokratie» statt. Beim vorliegenden Werk handelt es sich um den Tagungsband, der die acht Referate sowie eine Berichterstattung über die Podiums- und Plenardiskussion enthält.

Der Beitrag des Bundestagsabgeordneten und früheren Bundesministers (1998–2005) *Jürgen Trittin* trägt den Titel «Starke Lobby, schwache Lobby: Organisierte Interessen und schwache Demokratie». Gleich zu Beginn stellt Trittin klar: «Wer über Lobbys redet, muss von Macht reden» (S. 17). Das Problem ist seiner Ansicht nach aber nicht etwa der Lobbyismus als solcher, denn dieser gehöre wie Verbände und Gewerkschaften zur Demokratie. Gewählte Politiker sollten sich denn auch anhören, was Lobbyisten zu sagen haben, da diese oft über für die politische Entscheidungsfindung relevantes Wissen verfügten. Die Problematik ortet Trittin vielmehr im sogenannten «exzessiven Lobbyismus». Dieser sei etwa an der Anzahl der beim Deutschen Bundestag registrierten Lobbygruppen oder an der Anzahl der Treffen von Branchenvertretern bei der Regierung ersichtlich und gefährde letztlich die Demokratie, da Intransparenz und die Gefahr des Aushebelns demokratisch legitimierter Entscheidungen drohten. Nach Trittin besteht eine «Waffenungleichheit» gegenüber den Parlamentariern, aber auch unter den Lobbygruppen selber, weil finanzstarke Interessengruppen mehr Einfluss ausüben könnten als andere.

Problematisch erscheint die Ansicht Trittins, wonach «Organisationen, die für bestimmte ethische Werte kämpfen, keine Lobbys [sind]» (S. 20). Solche Organisationen setzt er in Gegensatz zu den finanzstarken Wirtschaftslobbys. Diese Unterscheidung wird in gewissen Kreisen gerne gepflegt und ist meist politisch motiviert. Sie lässt sich aber weder rechtlich noch sachlich begründen: Lobbyismus kann verstanden werden als versuchte Einflussnahme auf die politische Willens- und Entscheidungsfindung staatlicher Behörden mit dem Ziel der Wahrung von Eigeninteressen.<sup>1</sup> Es kommt nicht darauf an, ob die vertretenen Interessen aus subjektiver Sicht «moralisch» oder «ethisch» begründet erscheinen. Stattdessen müsste man sich die Frage stellen, ob und wie sich Lobbyismus von der Interessenvertretung durch Gemeinwesen wie Länder und Kantone oder Kommunen und Gemeinden sowie durch kirchliche Institutionen unterscheiden lässt. Eine solche Unterscheidung ist nicht mehr gerechtfertigt, wenn sich Gemeinwesen und Institutionen ausserhalb der rechtlich vorgese-

nenen Verfahren und staatlicher Organe wie Lobbyisten um die Durchsetzung ihrer Interessen bemühen: Zu denken ist etwa an die Einrichtung ständiger Vertretungen am Sitz von Regierung und Parlament des Bundes oder durch die Schaffung von Stellen zur gezielten Interessenvertretung.<sup>2</sup>

Die von Trittin erwähnte Intransparenz des Lobbyings stellt möglicherweise ein Wesensmerkmal dar, weil erfolgreiches Lobbying oftmals Diskretion voraussetzt. Das Lobbying deshalb als solches anzuprangern, ist weder gerechtfertigt noch lösungsorientiert: Besser wäre festzulegen, ab wann Transparenz zu schaffen ist und Offenlegungspflichten bestehen. Umgekehrt gibt die Anzahl bekannter Meetings mit Regierungsvertretern zwar einen Hinweis auf die Intensität von Lobbyingaktivitäten, sie ist aber kein Beleg für deren Wirksamkeit. Bis heute gibt es keine verlässlichen empirischen Daten, welche die Art und den Umfang von Lobbying auf politische Entscheidungen nachzeichnen würden.<sup>3</sup> Es ist daher problematisch, aus dem Ergebnis einer Vorlage auf den politischen Einfluss einer bestimmten Lobbygruppierung zu schliessen, denn das Ergebnis kann ebenso gut durch die Verwaltung, durch eine Austarierung verschiedener politischer Interessen, persönliche Überzeugungen der politisch Verantwortlichen oder im Hinblick auf die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und den Medien beeinflusst sein. Die Interessen starker Vetospieler müssen ex ante berücksichtigt werden, weshalb systemrelevante Unternehmen oder Branchen oftmals keine lobbyistischen Interventionen zu unternehmen brauchen, im Gegensatz zu schwächeren Mitspielern.<sup>4</sup>

Der zweite Beitrag von *Michael Kloepfer*, Professor an der Humboldt-Universität Berlin, befasst sich mit dem «Gesetzgebungsoutsourcing» und im Speziellen mit der Beauftragung von Rechtsanwälten zur Erstellung von Gesetzesentwürfen. Kloepfer spricht sich für eine differenzierte Betrachtung aus. So sollte die Auftragsvergabe mit klaren inhaltlichen Vorgaben durch die Regierung selber (und nicht durch Ministerien) beschlossen werden, damit diese die Prioritäten setzen kann. Ferner soll ein solches «Outsourcing» die Ausnahme bleiben und es müsste Transparenz über die Beauftragung als solche, den Gegenstand und die Bedingungen bestehen.

Kloepfer sieht einen Unterschied in der «Erstellung von grundsätzlichen, auf weitere Diskussionen angelegten Musterentwürfen» und «der unmittelbaren Mitwirkung von Anwälten in laufenden Gesetzgebungsverfahren» (§. 31). Eine solche Differenzierung ist allerdings nicht recht einleuchtend, wenn man als Ausgangspunkt die Frage stellt, *ob* der Staat überhaupt Rechtsetzungsaufgaben extern vergeben soll. Die Rechtsetzung stellt eine zentrale staatliche Aufgabe wahr und der Staat mit seinen Organen hat dafür die Verantwortung zu übernehmen, was eine Mitwirkung Externer an der Gesetzgebung jedoch nicht ausschliesst. Es

bestehen zahlreiche mehr oder weniger formalisierte Mitwirkungsmöglichkeiten für Externe, sei das im Rahmen von Arbeitsgruppen, bei Anhörungen durch parlamentarische Kommissionen zu Gesetzesvorhaben und in der Schweiz durch die Einreichung von Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren. Dabei kann nicht massgebend sein, wie detailliert die Mitwirkung wahrgenommen wird und es dürfen auch ausformulierte Erlasstexte eingereicht werden.

Ein Mandat an Externe zur *Erarbeitung* einer Gesetzesvorlage mag in Gemeinwesen mit sehr schlanken Verwaltungsstrukturen angehen, wenn es sich um eine einmalige Angelegenheit sowie um eine spezifische und anspruchsvolle Fragestellung handelt. In einer ausgebauten Verwaltung mit entsprechendem Fachverstand sollten externe Spezialisten – wobei im Zusammenhang mit «Externen» nicht nur an freischaffende Rechtsanwälte gedacht werden sollte, sondern gleichermaßen an Universitätsprofessoren oder an staatsnahe Betriebe wie beispielsweise die Finanzmarktaufsicht im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung – im Rahmen von Konsultationsverfahren *mitwirken* können. Die Ausformulierung eines Erlassentwurfs sollte aber schon nur aus Gründen eines einheitlichen formalen, redaktionellen und systematischen Zusammenhangs der gesamten Gesetzgebung bei staatlichen Stellen verbleiben.

*Thomas von Winter*, Professor an der Universität Potsdam, befasst sich in seinem Beitrag mit der «Entwicklung und Bedeutung interessengeleiteter Demokratie». Er stellt einleitend fest, dass «Verhandlungen zwischen Staat und Interessengruppen zu einem bedeutenden Instrument der Politikgestaltung geworden» seien. Regulierung erfolgt «durch Kooperation zwischen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren» (S. 41). Eine solche Kooperation hat nach von Winter den Vorteil, dass Interessen mit einbezogen und dadurch eine effektive Politik erst möglich werde. Umgekehrt bestehe aber auch die Gefahr eines Autonomie- und Legitimationsverlusts des Staates. Lobbyismus versteht er «als einen interaktiven Prozess [...], bei dem politische Entscheidungsträger und Interessengruppen wertvolle Ressourcen austauschen» (S. 46). Interessant ist vor allem, dass von Winter entgegen einer aktuell weit verbreiteten Auffassung nicht in erster Linie Handlungsbedarf bei Transparenzregeln für Lobbyisten sieht. Tatsächlich haben die detaillierten Regelungen vor allem in den USA aber zunehmend auch auf europäischer Ebene weder zu einer merklichen Eindämmung von Lobbying-Aktivitäten noch der Anzahl Lobbyisten geführt und von Winter stellt fest, dass auch die Lobbyliste des Deutschen Bundestags so gut wie keinen lenkenden Effekt habe. Er weist darauf hin, «dass die Adressaten des Lobbying grundsätzlich eher an einem ungehinderten und informellen Zugang zu den Interessengruppen als an einer Kontrolle des Lobbying interessiert sind» (S. 47). Dies sei der Grund, weshalb weitergehende Regulie-

rungen oft scheitern würden. Ferner erachtet von Winter die Wirkungen von Regulierungen des Lobbyismus als begrenzt ein, weil diese leicht umgangen werden könnten oder mit nur schwachen Sanktionen versehen seien.

Von Winter setzt mehr auf die Herstellung von Pluralität, weil «das Wirken von Interessengruppen am ehesten dann unschädlich für das Gemeinwohl ist, wenn alle gesellschaftlichen Gruppen organisiert und ihre Einflusschancen annähernd gleich verteilt sind» (S. 48). Das würde zum einen eine Erweiterung der Zugangschancen zum politischen System bedeuten und zum anderen die staatlichen Organe verpflichten, von ihrer Entscheidungsmacht Gebrauch zu machen und entsprechende Rahmenbedingungen festzulegen.

Beim Beitrag von *Klaus Messerschmidt*, Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg, mit dem Titel «Special Interest Legislation – Chancen und Risiken» handelt es sich dem Umfang nach offensichtlich um das Hauptreferat. Er betrachtet «das Gesetz als Resultat konkurrierender Interessenvektoren» (S. 70) und deshalb die Gesetzgebung (d. h. das Gesetzgebungsverfahren) als natürlicherweise von vielen und nicht nur offiziellen Akteuren mitgeprägten Mechanismus (S. 59), wobei der Beschluss über die Verabschiedung eines Gesetzes in der alleinigen staatlichen Zuständigkeit und Verantwortung liegt. Messerschmidt geht von einem pluralistischen Demokratieverständnis aus, wonach interessengeleitete Gesetzgebung keinen Störfaktor darstellt, sondern als Produkt einer legitimen Interessenvertretung in der Demokratie zu betrachten ist. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich der Staat in weitgehendem Masse in das wirtschaftliche, soziale, gesellschaftliche und kulturelle Leben ausgedehnt. Die mit einem solchen «Interventionsstaat» einhergehende Regulierung begünstigt nach Messerschmidt den Lobbyismus, wobei er darauf hinweist, dass auch Deregulierung interessengeleitet sein könne. Die «Verschränkung von staatlichen und privaten Interessen» gewährleiste daher massgeblich «die Stabilität des politischen und gesellschaftlichen Systems» (S. 67).

Allerdings sind einer Deregulierung aufgrund verfassungsrechtlicher Prinzipien und Bestimmungen gewisse Grenzen gesetzt. Wo die Verfassung aber eine Regulierung verlangt, kann sie nach Messerschmidt auch die damit verbundene Interessenvertretung legitimieren. Ohnehin geht Messerschmidt davon aus, dass sich die Grundlage für den sogenannten «Verhinderungslobbyismus» – d. h. die Abwendung von Nachteilen einer bestimmten Gesetzgebung – oftmals in den Grundrechten als Abwehrrechte finden lasse, was jedoch für den «Ermöglichungslobbyismus» – d. h. den interessengeleiteten Einsatz für durch die Gesetzgebung vorgesehene Vorteile – nicht der Fall sei, da sich «für die privatnützige Veränderung des Status quo durch Gesetzgebung nur selten juristische Argumente beibringen» liessen (S. 65).

Messerschmidt weist darauf hin, dass interessengeleitete Gesetzgebung keineswegs ausschliesslich auf dem Einfluss von Lobbyisten beruhe, sondern auch von seiten der Politik ausgehen könne, beispielsweise um Gefolgschaft und Unterstützung zu sichern, wie das etwa bei Wahlversprechen zutreffe, die grösseren Bevölkerungsgruppen zukommen. Er stellt unmissverständlich klar, «dass auch positiv bewertete Brancheninteressen, wie etwa die der Erneuerbaren-Energie-Wirtschaft und der energetischen Gebäudesanierung «special interests» darstellen» (S. 68).

Der frühere Geschäftsführer von Transparency International Deutschland, *Christian Humborg*, befasst sich in seinem Beitrag mit dem «Lobbyismus als politische Herausforderung in Deutschland». Sein Fokus liegt auf der sogenannten «unzulässigen Einflussnahme», d. h. der verborgenen, unausgewogenen und mitunter sogar korrumpierenden Einflussnahme von Lobbyismus (S. 91). Als problematisch erachtet Humborg beispielsweise die Verlagerung von Parteispenden hin zum Parteisponsoring, das nach der deutschen Parteiengesetzgebung nicht veröffentlichungspflichtig und steuerrechtlich absetzbar sei. Ferner kritisiert er den sogenannten «Drehtüreffekt», d. h. den Wechsel von der Politik in die Wirtschaft und eine ungenügende Transparenz über die Nebeneinkünfte der Abgeordneten im Deutschen Bundestag. Die Forderungen von Humborg bestehen in einem Lobbyistenregister, an das ein Verhaltenskodex und «spürbare» Sanktionen (S. 96) geknüpft werden sollen, eine Pflicht zur Offenlegung aller im Rahmen von Kommentierungen des Gesetzgebungsverfahrens eingegangener Stellungnahmen, der Schaffung eines «Beauftragten für Transparenz und Lobbyingkontrolle» oder die Möglichkeit zur Verbandsklage bei vermuteter unzulässiger Einflussnahme.

Der Beitrag befasst sich leider kaum mit den Ursachen unzulässiger Einflussnahme und auch nicht mit den möglichen Effekten zusätzlicher Register, Transparenzbestimmungen, Beauftragter oder Klagemöglichkeiten. Mitunter erscheinen auch gewisse zitierte Beispiele als zweifelhaft, so wenn Humborg die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Hannover im Jahr 2012 gegen den damaligen deutschen Bundespräsidenten Christian Wulff als «grossen Fortschritt» bezeichnet: Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft hatte zu einer eigentlichen Medienkampagne gegen Wulff und zu dessen Rücktritt geführt. Von den Vorwürfen blieb nichts übrig und das Landesgericht Hannover sprach Wulff frei.<sup>5</sup>

Ebenfalls wenig durchdacht scheint die Forderung von Humborg, Direktspenden an Abgeordnete sowie Honorare für Verträge zu politischen Fragen verbieten zu wollen. Wird dadurch nicht die sonst allgemein beklagte Kluft zwischen politischer Elite und Gesellschaft noch gefördert? Können Direktspenden nicht

auch zur Unabhängigkeit von Abgeordneten gegenüber ihren Parteien und Fraktionen und dadurch letztlich zu einer gewissen politischen Pluralität beitragen? Andere Forderungen wie jene nach der Offenlegung von Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren sind aus schweizerischer Sicht eher erstaunlich, weil die Offenlegung im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren in der Schweiz gesetzlich vorgesehen ist.<sup>6</sup>

Der einzige Beitrag an der Tagung aus schweizerischer Sicht stammt von *Martin Wyss*, stellvertretender Abteilungsleiter im Bundesamt für Justiz und Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung SGG. Letzteres bleibt im Autorenverzeichnis des Tagungsbandes leider unerwähnt, obwohl Wyss gerade in dieser Funktion massgeblich zu einer viel beachteten Tagung der SGG beigetragen hatte, die sich mit der Frage des Zusammenhangs von Lobbyismus und Rechtsetzung befasste.<sup>7</sup> Der Beitrag von Wyss gibt einen Überblick über den Stand der Debatte in der Schweiz. Einleitend wird dargelegt, dass der «Lobbyismus über die politischen Parteien» aufgrund des für den Bundesrat geltenden Kollegialprinzips abgedämpft werde (S. 103). Gewiss ist es so, dass Parteigremien auf den Bundesrat als Kollegialorgan beschränkten Einfluss haben. Indessen ist nicht zu vergessen, dass die Mitglieder des Bundesrats über persönliche Mitarbeitende verfügen, zu deren Aufgaben auch gehört, die Beziehungen zur Partei des jeweiligen Regierungsmitglieds zu pflegen. Mitglieder des Bundesrats werden regelmässig zu den Sitzungen der Bundeshausfraktion ihrer Partei eingeladen und mit den entsprechenden Unterlagen bedient, sie nehmen an Parteitagungen teil, treffen sich mit wichtigen Exponenten ihrer Partei und tauschen sich mit einem anderen Bundesratsmitglied gleicher Parteizugehörigkeit vor den Sitzungen informell aus. Insofern besteht durchaus ein parteipolitischer Lobbyismus, der aber aufgrund direkter Kontakte oftmals ohne die üblichen Lobbying-Aktivitäten auskommt und daher diskret erfolgt.

Wyss weist darauf hin, dass nach der Konzeption des Milizparlaments die offen deklarierte Interessenvertretung normal ist und oft auch als Aufgabe der Abgeordneten betrachtet wird. Er fügt mit Verweis auf eine Studie hinzu, dass im heutigen aufwändigen Politikbetrieb Milizpolitiker in der Bundesversammlung in der Minderheit seien. Leider werden die mit dem Schrittwechsel hin zum Halberufungs-Parlament verbundenen Auswirkungen auf den Lobbyismus nicht angesprochen. Es lässt sich aber feststellen, dass die zunehmende Professionalisierung der Parlamentsmitglieder aufgrund besserer Entlohnung – was die vollamtliche Mandatsausübung ermöglicht – und Infrastruktur – etwa die Möglichkeit zur Einstellung eines persönlichen Mitarbeitenden, die fachliche Unterstützung durch Kommissionssekretariate oder die Durchführung von Recherchen durch den parlamentarischen Dokumentationsdienst – die Mitwirkung der parlamentarischen

Organe bei Geschäften stärkt. Der damit verbundene grössere Einfluss auf das Ergebnis einer Vorlage führt dazu, dass Parlamentarier seit einiger Zeit verstärkt im Fokus von Lobbyisten stehen. Exemplarisch zeigte sich das im sogenannten «Kasachstan-Fall» aus dem Jahr 2015, wonach eine Lobbyistin auf Mitglieder des Parlaments zugegangen ist, um Treffen zu organisieren, Unterlagen zu unterbreiten sowie Entwürfe für Vorstösse und Fragen in Kommissionen vorzubereiten.<sup>8</sup>

Wyss zeigt die Schwierigkeiten einer Regulierung über das Lobbying auf, indem er mögliche Regelungsansätze (Normierung der Tätigkeit des Lobbyisten, der Tätigkeit des Abgeordneten oder der Tätigkeit der Verwaltung) erwähnt. Schliesslich legt er noch kurz die Grundzüge der Standesregeln<sup>9</sup> der Schweizerischen Public-Affairs-Gesellschaft<sup>10</sup> (SPAG) dar, die gewisse Offenlegungsregeln beinhalten, eine Überprüfung durch eine Standeskommission vorsehen und Sanktionen verankern.

Damit gelingt die Überleitung zum Beitrag von *Cornelius Winter*, Gründer und Geschäftsführer von «365 Sherpas – Corporate Affairs and Policy Advice GmbH» mit Sitz in Berlin, der sich in seinem Beitrag mit der «Selbstregulierung des Lobbyings» befasst und – wenig überraschend – dieser positiv gegenüber steht, allerdings von einer völlig anderen Annahme ausgeht, nämlich von der «strikten Trennung von Interessenvertretung und Entscheidung über Interessen» (S. 120). Ersteres sei die Aufgabe der Lobbyisten, Letzteres Sache der Politik. Ferner spricht er sich für ein verpflichtendes und für alle geltendes Register der Interessenbindungen aus, von dem auch die Anwälte und Anwaltskanzleien ungeachtet des Berufsgeheimnisses erfasst werden sollten. Winter weist auf die Bedeutung der Transparenz in der Politikberatung hin und erwähnt in diesem Zusammenhang den Verhaltenskodex der deutschen Gesellschaft für Politikberatung e.V. (de'ge'pol). Nach seiner Auffassung bedeutet die Einhaltung von Transparenzstandard und Kodex einen Marktvorteil gegenüber jenen Lobbyisten, die sich nicht explizit dazu bekennen. Er schliesst das daraus, wonach jene Beratungen und Agenturen den Wettbewerb für sich entschieden hätten, «die sich von Anfang an mit Aspekten der Professionalisierung und mit ethischen Standards für die Praxis beschäftigt haben» (S. 118).

Gesamthaft betrachtet enthält der Tagungsband interessante Beiträge, die aus verschiedener Perspektive das Phänomen des Lobbyismus beleuchten. Zweifelloso sind die Beiträge in erster Linie vor dem Hintergrund der rechtlichen und politischen Verhältnisse in Deutschland relevant. Sie können aber dennoch den einen anderen andern Hinweis für die Schweiz geben, wo die Diskussion über den Lobbyismus und dessen Regulierung in den letzten Jahren an Fahrt gewonnen hat. In der Bundesversammlung wurden mehrere Vorstösse zu Fragen der Regulierung des Lobbyismus, des Zutritts zum Parlamentsgebäude, der Schaffung

vermehrter Transparenz über Lobbyingtätigkeiten, weitergehender Offenlegungspflichten für Parlamentsmitglieder oder der Akkreditierung von Lobbyisten bei der Parlamentsverwaltung behandelt. Auch in der Branche hat sich das Bewusstsein geändert und der SPAG als Interessenverband von Lobbyisten und anderen Spezialisten der Kommunikationsbranche hat sich im Jahr 2014 eigene Standesregeln mit einem Verhaltenskodex gegeben sowie eine Standeskommission zur Überprüfung der Einhaltung eingesetzt. Der Fall «Kasachstan», der von der NZZ wenige Monate vor den eidgenössischen Wahlen im Jahr 2015 aufgegriffen wurde,<sup>11</sup> fand grosse Beachtung in der Öffentlichkeit und führte zu zahlreichen Forderungen nach mehr Transparenz in der Politik.

Dis Diskussion in der Schweiz ist noch nicht abgeschlossen. Mit Bezug auf die interessengeleitete Gesetzgebung lässt sich in Übereinstimmung mit *Messerschmidt* feststellen, dass diese in der Rechtswissenschaft bisher eine eher untergeordnete Rolle spielt, was in einem gewissen «Kontrast zur herausragenden Bedeutung der Gesetzgebung für das Wirtschaftsleben und zur Herausforderung der demokratischen Willensbildung durch den [...] Lobbyismus» steht (S. 56). Dies dürfte sich in absehbarer Zeit jedoch ändern.

*Thomas Sägger, Dr. iur., Fürsprecher, Zug*

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. Martin Lendi, Politikberatung, Zürich 2005, S. 18. Vgl. auch § 1 Abs. 1 österreichisches Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) von 2012 (BGBl. I Nr. 64/2012), wonach grundsätzlich «Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll» als Lobbyismus verstanden werden.
- 2 Vgl. beispielsweise das Stelleninserat des Präsidialdepartements Basel-Stadt in NZZexecutive vom 21./22. Januar 2012, mit welchem «für die Positionierung von Basel als erfolgreichen Wirtschafts- und Kulturraum, als Wohn- und Lebensraum sowie als attraktiven Veranstaltungsort» ein/e vollamtliche/r «Leiter/in politische Interessenvertretung in Bundesbern» gesucht wurde. Zu den «Kernaufgaben» der Stelle gehört «die Interessenvertretung des Kantons Basel-Stadt» gegenüber den Bundesbehörden.
- 3 Herbert Hönigsberger/Sven Osterberg, Die Regulierung des Lobbyismus - das parlamentarische Lehrstück, in: Thomas von Winter/Julia von Blumenthal (Hrsg.), Interessengruppen und Parlamente, Wiesbaden 2014, S. 275 ff., hier 277.
- 4 Hönigsberger/Osterberg (Fn. 3), S. 280.
- 5 Siehe z. B. NZZ Nr. 49 vom 28.2.2014, S. 4.
- 6 Art. 9 Abs. 1 Bst. b Vernehmlassungsgesetz (VIG) vom 18. März 2005 (SR 172.061).
- 7 «Lobbyismus – die unbekannte Seite der Rechtsetzung», wissenschaftliche Tagung 2013 der SGG. Vgl. die Tagungsbeiträge in LeGes 2013/3.
- 8 Vgl. die Stellungnahme der Standeskommission der Schweizerischen Public-Affairs-Gesellschaft (SPAG) vom 2. Juli 2015 i. S. Kasachstan-Lobbying, veröffentlicht auf der Homepage der SPAG [www.public-affairs.ch/de](http://www.public-affairs.ch/de).
- 9 Standesregeln der SPAG vom 11. März 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014, veröffentlicht auf der Homepage der SPAG [www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln](http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln).
- 10 Der Rezensent hatte im Auftrag des Vorstands der Schweizerischen Public-Affairs-Gesellschaft (SPAG) die Standesregeln der Gesellschaft erarbeitet und war Gründungspräsident der Standeskommission SPAG.
- 11 Markus Häfliger, Der lange Arm der Lobbyisten, NZZ Nr. 103 vom 6.5.2015, S. 9.